

Kleine Anfrage

Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Alexander Batliner

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 27. März 2018

Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf tangiert nicht nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, sondern auch jene des öffentlichen Dienstes inklusive der Lehrerinnen und Lehrer sowie Kindergärtnerinnen und Kindergärtner. In Bezug auf Teilzeitbeschäftigungen von Lehrpersonen werden in Liechtenstein teilweise andere Massstäbe angesetzt als in der Schweiz. Hierzu folgende Fragen:

- * 5 des Lehrerdienstgesetzes besagt, dass Dienstverhältnisse von weniger als 40% Beschäftigungsgrad auf maximal ein Jahr zu befristen sind. Wie beurteilt die Regierung diese Bestimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und speziell bei familiären Gründen wie Mutterschaft?
- * Weshalb werden bei Kindergärtnerinnen Arbeitsaufteilungen von beispielsweise 30% zu 70% abgelehnt, auch wenn dieser Wunsch wegen einer Mutterschaft vorhanden ist und eine andere Kindergärtnerin bereit wäre, diese Arbeitsaufteilung einzugehen, womit ein geregelter Kindergartenbetrieb gewährleistet wäre?
- * In Schweizer Kantonen besteht meines Wissens die Möglichkeit, dass Lehrpersonen nach fünfjähriger Teilzeitbeschäftigung in einem auf jeweils ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnis unbefristete Arbeitsverträge angeboten werden. Gibt es eine adäquate Bestimmung in Liechtenstein und welche Vorgaben müssen eingehalten werden, um befristete Arbeitsverträge in unbefristete umzuwandeln?
- * 16 der Lehrerdienstverordnung regelt den Bereich Weiterbildung. Lehrer sind zur regelmässigen Weiterbildung verpflichtet und das Schulamt kann den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen vorschreiben. Der Umkehrschluss ist jedoch nicht geregelt. Kann das Schulamt Weiterbildungswünsche von Lehrern ablehnen und gibt es unterschiedliche Handhabungen zwischen voll- und teilzeitangestellten Lehrpersonen in Bezug auf die Weiterbildungsmöglichkeiten?

Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1:

Im Zuge der Neufassung des Lehrerdienstgesetzes wurde ein einheitliches Dienstverhältnis eingeführt, welches entweder auf unbestimmte Zeit oder aber für eine Frist von höchstens drei Jahren eingegangen werden kann. Damit wurde ermöglicht, dass ein volles Pensum immer auch befristet vergeben werden kann. Umgekehrt wurde es Lehrerinnen und Lehrer mit Teilpensen ermöglicht, neu auch unbefristet angestellt werden zu können. Vorher gab es unterschiedliche Anstellungsformen für definitive, längerfristige und provisorische Hauptlehrer, Teilzeitlehrer, Aushilfslehrer und Kindergärtnerinnen. Es waren schulorganisatorische Gründe und Gründe der schulischen Verfügbarkeit, welche zu dieser Regelung führten.

Eine Einschränkung blieb jedoch bestehen: Teilzeitpensen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 % sollten auch weiterhin befristet sein. Begründet wurde dies damit, dass Vorbereitung, Unterricht, Nachbereitung, Elternarbeit und Teamarbeit bei geringfügigen Pensen nicht mit vernünftigem Aufwand für eine unbefristete Zeit vereinbart und garantiert werden könnten und der Verwaltungs- und Koordinationsaufwand auf allen Ebenen des Bildungswesens überproportional zunähme. Einerseits müssen Schulleitungen immer pädagogische Überlegungen im Sinne der Schulkinder anstellen wenn es um Teilzeitarbeit geht. Andererseits führt auch bei den Mitarbeitenden eine langfristig niedrige Teilzeitanstellung oft zu einer grossen Belastung, weil sie im Sinne der Schulentwicklung in vielen Bereichen gleich eingebunden sind wie Lehrpersonen mit höheren Pensen.

Im Gesamtkontext betrachtet ist die Regierung der Ansicht, dass die bestehende Regelung aber sehr gute Möglichkeiten bietet, Familie und Beruf zu vereinbaren. Dies zeigt sich auch anhand der Zahlen, dass nur 33.4% der Lehrpersonen an den Gemeindeschulen im Schuljahr 2016/17 noch ein volles Pensum unterrichteten, 14.2% zwischen 90 und 99% und etwas mehr als die Hälfte in einem Teilzeitpensum unter 90%.

Zu Frage 2:

Eine Regelung bezüglich der Aufteilung wurde nach langjährigen Erfahrungen in das Schulgesetz Art. 24 Abs. 2 aufgenommen. Diese beruht auch auf Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften und der Kinderpsychologie und hat pädagogische und schulorganisatorische Gründe. Eine Kindergärtnerin kann durchaus mit einem Beschäftigungsgrad von nur 30% angestellt werden, dann aber nur ohne Klassenverantwortung. Wenn zwei Lehrpersonen jedoch gemeinsam eine Klasse führen wollen (Teamteaching), müssen sie mindestens zu 40% angestellt sein.

Zu Frage 3:

Nach dem liechtensteinischen Lehrerdienstgesetz können befristete Dienstverhältnisse jederzeit in unbefristete Dienstverhältnisse umgewandelt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- * vollständige Erfüllung der Anstellungsbedingungen, insbesondere der erforderlichen Ausbildung und ein unbescholtener Leumund;
- * nach einer provisorischen Anstellungszeit (von mindestens 2 Jahren) der Nachweis einer zufriedenstellenden Erfüllung des Dienstauftrages und Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der

liechtensteinischen Landeskunde, insbesondere in Geschichte und Staatskunde, sowie des liechtensteinischen Schulrechts;

- * minimaler Beschäftigungsgrad von 40%
- * freie Stelle im Stellenplan der Schule und Bedarf für die Stellenbesetzung.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich gibt es keine behördlichen Schranken, wenn sich eine Lehrperson auf eigene Rechnung weiterbilden will. Das Schulamt muss aber zur Steuerung der Weiterbildung im Hinblick auf die berufliche Relevanz und zur Budgetkontrolle die Möglichkeit haben, die Finanzierung von Weiterbildungswünschen von Lehrpersonen abzulehnen.

In Art. 19 der Lehrerdienstverordnung sind die betreffenden Vorgaben festgelegt worden.

Es wird nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitstellungen unterschieden, wenn es um die Finanzierung von Weiterbildung geht.

Zu erwähnen ist, dass mit dem Weiterbildungsangebot des Schulamts (www.wfl.li) allen Lehrpersonen ein umfassendes Kursangebot von rund 170 Kursen jährlich zur Verfügung steht. Die Teilnahme ist ohne vorgängige Bewilligung möglich.